

ÖSTERREICHISCHER

GEMEINDEBUND

1010 WIEN, JOHANNESG. 15

TELEFON: 52 14 80

Wien, den 25. Sept. 1985

Zl.: 000-21/85

An das
BundeskanzleramtBallhausplatz 2
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 65 GE/9 85

Datum: 4. OKT. 1985

4. OKT. 1985
VerteiltBezug: 601.457/5-V/1/85Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert wird*St. Entzweigung*

Der Österreichische Gemeindebund beeindruckt sich zum vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

"Hinsichtlich der Möglichkeit eines Bürgerbeteiligungsverfahrens im Rahmen der Novelle des AVG hat der Österreichische Gemeindebund seinen Standpunkt dargelegt und möchte um Wiederholungen zu vermeiden, diesen in Erinnerung bringen.

Grundsätzlich bestehen aus kommunaler Sicht keine Bedenken, doch scheinen einige Überlegungen wert zu sein hier aufgezeigt zu werden.

Unter Bezugnahme auf die Neuregelung des § 46 Abs.1 des Entwurfs und den dazu in den Erläuterungen gemachten Ausführungen darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß auch § 24 Abs.2 VwGG eine Regelung enthält, die verfassungsrechtlich nicht unbedenklich erscheint und für die Gemeinden bedeutsam ist. Während Klagen, Anträge und Beschwerden nach den Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes dann nicht von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen sind, wenn der Streitfall z.B. von einer Gemeinde an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wird, müssen demgegenüber Schriftsätze an den Verwaltungsgerichtshof mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen sein.

Eine Ausnahme gilt lediglich, soweit sie auf die Gemeinden bezogen ist, gemäß § 24 Abs.2 VwGG für Städte mit eigenem Statut.

- 2 -

Sowohl die Einschränkung der Ausnahmeregelung für Gemeinden auf Städte mit eigenem Statut, als auch die grundsätzlich unterschiedliche Regelung zu den entsprechenden Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes erscheinen sachlich nicht gerechtfertigt und daher verfassungsrechtlich bedenklich. Die hohen Kosten, die mit der Einbringung einer Beschwerde durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt verbunden sind, führen in zahlreichen Fällen dazu - besonders dann, wenn der Ausgang des Verfahrens zweifelhaft erscheint -, daß Gemeinden den Weg zum Verwaltungsgerichtshof aus finanziellen Erwägungen heraus scheuen; ein Umstand, der rechtspolitisch nicht vertretbar erscheint.

Unter den in den Erläuterungen zu § 46 Abs.1 dargelegten Aspekten wäre daher auch eine Überprüfung des § 24 Abs.2 des VwGG in diese Richtung hin erforderlich.

Im Zuge dieser Stellungnahme wird weiters darauf hingewiesen, daß auch die Bestimmungen des AVG bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ähnlich den Bestimmungen des § 146 Abs.1 ZPO angepaßt werden sollten. Diese gleichzeitig vorzunehmende Bereinigung würde zur Rechtsvereinheitlichung beitragen."

Für den Ü

Der Präsident: